



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
BAYERN



sowie



Informationen für Einrichtungen / Dienste / Beratungsstellen

zum „Budget für Arbeit“ gem. § 61 SGB IX

Der Gesetzgeber hat mit dem Budget für Arbeit eine neue Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen, die einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten möchten.

Zur Unterstützung in der Beratung stellen die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe-Landesverband Bayern – in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Bayerischen Bezirktag und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, Inklusionsamt – nachfolgend Informationen zum Budget für Arbeit sowie zum Verfahren der Leistungsgewährung in Bayern zur Verfügung.

1. Anspruchsberechtigte Personen

Das Budget für Arbeit steht allen Menschen mit Behinderung offen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich) haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird. Der Arbeitgeber kann auch ein Inklusionsbetrieb sein (§ 215 ff. SGB IX).

Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Es muss vorab eine berufliche Bildungsmaßnahme im Sinne des § 57 SGB IX durchlaufen worden sein. Hiervon kann gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

2. Umfang der Leistungen

Das Budget für Arbeit umfasst

- einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung der beschäftigten Person. Dieser beträgt bis zu 75 % des von dem Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (entspricht 2019 1.495,20 Euro);
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung.

3. Verfahren der Leistungsgewährung

Antragsteller ist der Mensch mit Behinderung. Der Anspruch auf ein Budget für Arbeit setzt voraus, dass die Antragstellerin/der Antragsteller ein Arbeitsvertragsangebot eines Arbeitgebers vorliegen hat.

Für die Leistung ist in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Der jeweils zuständige Bezirk nimmt den Antrag auf ein Budget für Arbeit entgegen und prüft und bescheidet den Antrag.

Das Inklusionsamt wird an der Sachverhaltsermittlung im Rahmen einer Amtshilfe im Verfahren von den Bezirken eingebunden.

Der Bezirk prüft, ob der Antragsteller zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 53 SGB XII, § 58 SGB IX) gehört.

Der Bezirk beauftragt das zuständige Inklusionsamt (dasjenige am Ort des Arbeitsplatzes) mit der Ermittlung des Bedarfs an Anleitung und Begleitung und des Umfangs der Minderleistung.

Ist eine Teilhabeplanung erforderlich, wird das Inklusionsamt hieran beteiligt.

Das Inklusionsamt beauftragt den Integrationsfachdienst oder den technischen Beratungsdienst mit der Feststellung des wegen der Behinderung erforderlichen Umfangs an Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz sowie des Umfangs der Leistungsminderung (fachdienstliche Stellungnahme).

Für den Anspruch auf Leistungen zur Anleitung und Begleitung müssen die Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft durch Feststellungsbescheid nachgewiesen sein oder sich aus den sonstigen Umständen ergeben. Mögliche Ersatzkriterien können sein:

- der Antragsteller war bisher im Arbeitsbereich einer WfbM tätig,
- offenkundige Schwerbehinderung (z.B. Verlust eines Beins,
- offensichtliche Schwerbehinderung aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen.

Die Ersatzkriterien werden weit ausgelegt. Hat der Bezirk das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bejaht, findet keine Überprüfung der Schwerbehinderteneigenschaft durch das Inklusionsamt statt.

Der Bezirk erlässt einen Bewilligungsbescheid über alle erforderlichen Leistungen (Lohnkostenzuschuss und Aufwendungen für Anleitung und Begleitung).

Adressat/in ist die Antragstellerin/der Antragsteller. Das Inklusionsamt erhält einen Abdruck. Der Arbeitgeber wird vom Bezirk über die gewährten Leistungen informiert.

Den Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung trägt der Bezirk. Der Lohnkostenzuschuss wird direkt an den Arbeitgeber geleistet. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der individuell festgestellten Leistungsminderung.

Die Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz trägt das Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Der Umfang und die Höhe der Vergütung für die Anleitung und Begleitung richten sich nach dem individuell festgestellten Bedarf.

Die notwendige Anleitung und Begleitung kann durchgeführt werden von:

- dem Arbeitgeber,
- Integrationsfachdiensten,
- Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen,
- anderen Trägern, wenn es sich um vergleichbare Dienste handelt.

Die Beauftragung für die Anleitung und Begleitung wird unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Menschen mit Behinderung sowie eventueller Wünsche des Arbeitgebers erörtert und abgestimmt.

Grundsätzlich werden sowohl der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber als auch die Leistungen für Anleitung und Begleitung so lange gewährt, wie ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Ob ein entsprechender Bedarf gegeben ist, wird regelmäßig überprüft, die Leistungen werden daher zeitlich befristet. Die Verlängerung des Budgets für Arbeit ist jeweils formlos vom Budgetnehmer zu beantragen

Fahrtkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes werden im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht übernommen, Diese sind vom Budgetnehmer in der Regel aus dem Arbeitslohn selbst zu tragen.

Unbenommen davon bleiben die Leistungen der begleitenden Hilfen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX, die für schwerbehinderte Budgetnehmer bei entsprechendem Bedarf entsprechend zum Tragen kommen können.

4. Weitere Rahmenbedingungen für die Leistungsgewährung

Ein Budget für Arbeit ist sowohl bei einer Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigung (mind. 15 Stunden/Woche, in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX mindestens 12 Stunden/Woche) möglich.

Der Arbeitgeber ist für die Beitragszahlung in die Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Berufsgenossenschaft) verantwortlich.

Die Beitragszahlung an die Rentenversicherung erfolgt nach dem tatsächlichen Einkommen. Ausnahme Inklusionsbetrieb:

Bei der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit in einem Inklusionsbetrieb gilt das Rentenprivileg nach § 162 Nr. 2a SGB VI entsprechend dem Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen. Personen, die unmittelbar aus dem Arbeitsbereich der Werkstatt oder eines Anderen Leistungsanbieters in den Inklusionsbetrieb wechseln, behalten den rentenrechtlichen Status aus der Werkstatt (Beitragszahlungen auf Basis 80 % der Bezugsgröße).

Das Budget für Arbeit umfasst einen Personenkreis, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt (unter den dort üblichen Bedingungen) wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht. Da auch in der Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit die volle Erwerbsminderung weiterhin fortbesteht, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung in der Arbeitslosenversicherung vor.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit besteht ein Aufnahmeanspruch in eine Werkstatt für behinderte Menschen (gem. § 220 Abs. 3 SGB IX), soweit weiterhin die volle Erwerbsminderung besteht.

Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderung im Rahmen des Budgets für Arbeit den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (§ 61 Abs. 3 SGB IX).

Schwerbehinderte Menschen, die mit einem Budget für Arbeit beschäftigt werden, haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, wie andere schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind demzufolge genauso in das System der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsgabe nach dem SGB IX einbezogen und unterliegen ebenso dem besonderen Kündigungsschutz.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe können grundsätzlich für alle Leistungen der begleitenden Hilfen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX für schwerbehinderte Budgetnehmer eingesetzt werden. Darüber hinaus können zur Absicherung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Budgetnehmers Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 a) SGB IX oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV an Arbeitgeber oder andere Leistungen für die Beschäftigung von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Inklusionsbetrieben (§ 215 ff. SGB IX in Verbindung mit § 28 a SchwbAV) in Frage kommen, die vom Inklusionsamt getragen werden.

Arbeitsförderungsgeld wird nicht gewährt (§ 111 Abs. 3 SGB IX).

Der im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlte Tariflohn wird als Hinzuverdienst bei der Erwerbsminderungsrente berücksichtigt.

Bei einer fortbestehenden vollen Erwerbsminderung der schwerbehinderten Arbeitnehmer/innen im Rahmen eines Budgets für Arbeit, gelten die in diesem Beschäftigungsverhältnis erbrachten Beitragszeiten zur Rentenversicherung weiterhin gemäß § 43 Abs. 6 SGB VI. D.h. grundsätzlich besteht nach 20 Beitragsjahren ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ob diese Rente bei Beantragung zur Auszahlung kommt, muss im Rahmen der Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen im Einzelfall mit der DRV geklärt werden.

Im Vorfeld der Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit wird zur Klärung möglicher rentenrechtlicher Auswirkungen eine Beratung bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger empfohlen.

Bei längerer Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit wird die volle oder teilweise Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung im Einzelfall ggf. durch die Rentenversicherung geprüft.

Anlage

Ansprechpartner der Bezirke zum Budget für Arbeit

Stand: 08/2019

Anlage

Ansprechpartner der Bezirke zum Budget für Arbeit

Bezirk Niederbayern

Birgit Beck
Tel. 0871/97512-366
Fax: 0871/97512-190
E-Mail: birgit.beck@bezirk-niederbayern.de

Anneliese Götz
Tel. 0871/97512-357
Fax: 0871/97512-190
E-Mail: anneliese.goetz@bezirk-niederbayern.de

Marianne Fischer
Tel. 0871/97512-364
Fax: 0871/97512-190
E-Mail: maria.fischer@bezirk-niederbayern.de

Bezirk Oberfranken

Karl-Heinz Rabenstein
Tel. 0921/7846-2200
Fax: 0921/7846-4-2200
Mail: karl-heinz.rabenstein@bezirk-oberfranken.de

Vertretung:
Yvette Schenk
Tel.: 0921/ 7846- 2228
Fax: 0921/ 7846-42228
E-Mail: yvette.schenk@bezirk-oberfranken.de

Bastian Hiegeist
Tel.: 0921/7846-2235
Fax: 0921/7846-42235
E-Mail: bastian.hiegeist@bezirk-oberfranken.de

Bezirk Unterfranken

Klaus Bayerlein
Tel. 0931/7959-1225
Fax -2225
E-Mail k.bayerlein@bezirk-unterfranken.de

Bezirk Mittelfranken

Tanja Huber
Tel. 0981/4664-2445
Fax 0981/4664-2499
E-mail: tanja.huber@bezirk-mittelfranken.de

Christine Egerer
Tel: +49(0)981/4664-2400
Fax: +49(0)981/4664-2499
E-Mail: christine.egerer@bezirk-mittelfranken.de

Bezirk Schwaben

Ingeborg König
Tel: 0821-3101-333
Fax: 0821 3101-1333
E-Mail: ingeborg.koenig@bezirk-schwaben.de

Kerstin Klein
Tel: 0821 3101-4674
Fax: 0821 3101-4499
E-Mail: Kerstin.Klein@bezirk-schwaben.de

Bezirk Oberbayern

Ulrike-Gabriele Kiesewetter
Tel: 089/2198-24002
Fax: 089/2198-24000
E-Mail: ulrike-gabriele.kiesewetter@bezirk-oberbayern.de

Bezirk Oberpfalz

Felix Wacker
Tel: 0941/9100-2415
Fax: 0941/9100-2499
E-Mail: felix.wacker@bezirk-oberpfalz.de

Stand: 16.08.2019